

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 2. am 17 November 1915.

Inhalt:

10.

Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu ernennen: Den Herrn Generalmajor Erich Freiherrn von DILLER zum MILITÄRGENERALGOUVERNEUR für die in österr-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens.

Ferner den Herrn Generalmajor Karl Lustig von PREANFELD zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs.

Zu verleihen: dem Herrn Generalgouverneur Erich Freiherrn von DILLER die Würde eines GEHEIMEN RATES.

11.

Freiwilliger Antritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes

die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgounerneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird infolge der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) vom 24. September 1915 Op. M. V. Nr. 86577 im österreichisch ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die osterreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

Wenn ein Abweisungsgrund nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des einzelnen entsprechen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der obbezeichneten Unterbringung befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

12.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrshaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück—wie wir es von Gott demütig erflehen, uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Der k. u. k. Militärgouverneur

Erik Freiherr von Diller, Generalmajor mp.

13.

KUNDMACHUNG DES STANDRECHTES.

Als Armeeoberkommandant ordne ich gemäss § 481, Abs. 2, MStPO. die Kundmachung des Standrechtes an:

1. Gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland.

a) Gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 MStPO.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat-und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 MStPO. und AOK.--Vdg. vom 21. August 1914. Res. № 678[1]) wegen:

1, des Verbrechens der unbefugten Werbung (§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Miltärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§ 314, 316 und 318 MStG.[2]),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.[3]),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 344 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätikeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c. MStG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit druch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MStG.).

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 MStG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MStG.), des Totschlages (§§ 419 bis 421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MStG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.), [4])

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457—465: a. 466—467 MStG.), und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MStG.), uud des Betruges (§§502—506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt, [5])

c) genenüber den nach § 142 MStG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. № 157, der Verordnung des k. u. k. Ministeriums vom 27 Juli 1914, № 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Serajewo vom 26. Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (NVBl. 38. Stück von 1914) bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rüchsicht darauf, in welchem Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen,

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146 : a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.),

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 und 160 MStG.), [6])

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171) MStG.).

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MStG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden, [7])

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MStG.), [8])

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MStG.), [9])

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MStG.), [10])

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fal (§ 264 MStG.),
IV. Fall (§ 265 MStG.),
VI. Fall (§ 267 MStG.),

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen (§§ 286 : f und 288 MStG.) durch Wegwerfen oder Entäuszerung von Waffen ode Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen, [11])

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MStG.), [12])

24. des Verbrechens des Diebstahls nach (§ 465 : b MStG.), wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben lässt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahlsnach (§ 465 : c MStG.), wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt, [13])

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 492 und 500 MStG.), wen der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt.

II. Gegenüber Ziwilpersonen im Inlande.

A. In den zum Bereich der Armee im Felde gehörigen Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sofern der Tat-und der Aburteilungsort im Bereiche der Armee im Felde gelegen ist:

a) gegenüber den mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156 (NVBl. 38. Stück von 1914) der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen [14]) wegen

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.).

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§§ 314 und 316 MStG.) [15]).

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG) [16]).

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 58 allg. StG.).

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 63 allg. StG.).

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 allg. StG.).

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 73 allg. StG.).

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen. Boförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85 : allg. St.G.).

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87 allg. St.G.).

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 89 allg. StG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 allg. StG. in anderen als in den Punkten 8 und 9 bezeichneten Fällen und des Verbrechens der Brandlegung (§ 166 allg. StG.), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder Betrieb stehenden Eigentum oder unter Gefährdung von in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn oder Telegraphen(Telephon)sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz (Küsten)schutzdienste stehen.

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 allg. StG.), des Totschlages (§§ 140—142 allg, StG.). des Raubes (§§ 190 und 196 allg. StG.), wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn oder Telegraphen(Telephon)sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz(Küsten)schutzdienste stehen.

13. des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 allg. StG.).

Die in den Punkten 11 und 12 angeführten strafbaren Handlungen sind auch dann standrechtlich zu behandeln, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloss an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen bagangen wird;

b) gegenüber den mit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, RGBl, Nr. 307 (NVBl. 41. Stück von 1914) [17]) der Militärstrafgerichtsbarkeit unter der Bedingung unterstellten Zivilpersonen, dass die strafbaren Handlungen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in einem Gebiete begangen werden, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, [18]) [19]) wegen:

1. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 alllg. StG.), des Totschlages (§§ 140—142 allg. StG.), des Raubes (§§ 190 und 196 allg StG.) und der Brandlegung (§ 166 allg. StG.) auch in jenen Fällen, die nicht ohnehin schon nach den Bestimmungen sub II, A : a, Z. 11 uud 12 dieser Verlautbarung mit Standrecht bedroht sind,

2. des Verbrechens des Diebstahls nach (§ 174 : I allg. StG.).

a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen,

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten oder,

c) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot, oder eines anderen gemeinen oder den Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübt worden ist und der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verübten Diebstahles 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

B. In den zum Bereich der Armee im Felde gehörigen Gebieten der Länder der hl. ung. Krone gegenüber den auf Grund des § 14 MStPO. mit der Verordnung des k. u. k. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5491/Min. Präs. und der Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien vom 27. Juli 1914, Nr. 4241/Pr. (NVBl. 38. Stück von 1914) der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellen Zivilpersonen, sofern der Tat- und der Aburteilungsort im Bereiche der Armee im Felde gelegen ist, wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.) [21])

C. In Bosnien und der Hercegowina gegenüber den mit Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26 Juli 1914, Zl. 7119/Präs. und 7120/Präs. der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen, sofern der Tat- und der Aburteilungsort im Bereiche der Armee im Felde gelegen ist, wegen

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Aussreisser (§§ 314, 316 und 318 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eienbahnen oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 362 : c MStG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MStG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 : a und b MStG.) und des Verbrechens der Brandlegung (§§ 448—453 MStG.), wenn diesse strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen, oder in seiner Verwaltung, in seinem Betriebe, oder unter seinem Schutze stehenden Eigentume, oder unter Gefährdung der in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, der Organe der Feldgendarmerie oder anderer Personen begangen werden, die im militärisch organisierten Grenz (Küsten) schutzdienste stehen oder zu sonstigen militärischen Zwecken verwendet werden,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MStG.), des Totschlages (§§ 419—421 MStG.), des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.) und des Verbrechens des Diebstahls nach § 461 : a und b MStG., wenn die in diesem Punkte (12) bezeichneten Verbrechen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an Personen begangen werden, die im militärisch organisierten Eisenbahnoder Telegraphen (Telephon) sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz (Küsten) schutzdienste stehen oder zu sonstigen militärischen Zwecken verwendet werden und hinsichtlich des Verbrechens des Diebstahls in den obigen Deliktsfällen der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen uster solchen Umständen Gestohlenen 1000 (eintausend) Kronen übersteigt.

Die in den Punkten 11 und 12 angeführten strafbaren Handlungen sind auch dann standrechtlich zu behandeln, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloss an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1. Die Bestimmunen über standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. und § 8 allg. StG, vom Jahre 1852 sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. und § 5 allg. StG. vom Jahre 1852 volle Anwendung. [22])

2. Bei den im vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strag angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, dei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschiessen zu erkennen.

14.

Verbot des Gebrauches der cyrillischen Schrift.

Der Gebrauch der cyrllischen Schrift wird im Amt, Schule und öffentlichen Leben untersagt. Alle Stampiglien, Aufschriften, Bezeichnungen von Gassen, Häusern, Firmenschildern, Wegweisern etz. in cyrillischer Schrift sind zu entfernen und sind durch solche in lateinischer Schrift zu ersetzen. Bis längstens 30 November muss diese Anordnung durchgeführt werden und sind mir hiefür die Bürgermeister, Wojts und Sołtys persönlich verantwortlich.

15.

Kassastunden.

Die Kassastunden beim k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw wurden nachstehender Weise festgesetzt:

an Wochentagen von 9 Uhr bis 12 Uhr vorm. und von 3 Uhr bis 5 Uhr. nachm.,

an Sonn- u. Feiertagen von 9 Uhr bis 11 Uhr vorm.

16.

Reiseverkehr in das nördliche Kriegsgebiet und in das österreichisch-ungar. Okkupationsgebiet.

Infolge der zahlreichen Miszverständnisse und Unklarheiten, die trotz des deutlichen Wortlautes der erlassenen Vorschriften über den erwähnten Reiseverkehr stets von neuem wahrgenommen werden, wird im nachstehenden eine Zusammenfassung der Vorschriften über das Passwesen und über die Ausweispflicht bei diesen Reisen verlautbart:

I.

Nördliches weiteres Kriegsgebiet.

Dasselbe umfasst derzeit:

1. die Teile des Königreiches Galizien westlich der Ostgrenze der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Mościska, Jaworów und Cieszanów;
2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf:
3. in der Markgraffschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Meseritsch, Weisskirchen, Neutitschein, Walachisch-Meseritsch, Mistek und Mähr.-Ostrau.

Für Reisen in diese Gebiete und aus diesen Gebieten ist gemäss Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, RGBl. Nr. 241, notwendig:

Ein nach den Ministerialverordnungen vom 15. Jänner 1915, RGBl. Nr. 11, und 18. Mai 1915, RGBl. Nr. 124. ausgestellter Reisepasz (d. i. mit Photographie, eigenhändiger Unterschrift, amtlicher Identitätsbestätigung der Photographie, Beglaubigung der Unterschrift usw.); überdies muss der Zweck der Reise angegeben und die Klausel beigefügt sein, dass der Pass zur Reise in das weitere Kriegsgebiet oder aus diesem Gebiete gültig ist.

II.

Nördliches engeres Kriegsgebiet.

Dasselbe umfasst:

die Teile des Königreiches Galizien östlich der Ostgrenze der unter I. bezeichneten politischen Bezirke sowie das Herzogtum Bukowina.

Für Reisen in diese Gebiete und aus denselben ist gemäss der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17 August 1915, RGBl. Nr. 241 ein Reisepass wie für das weiter Kriegsgebiet (I) notwendig. Ueberdies muss diesem Passe von der Passbehörde die Klausel beigefügt sein, dass er auch für das engste Rriegsgebiet gilt, dies jedoch nur mit Bewilligung eines der zuständigen militärischen Kommandos.

Diese Kommandos sind derzeit:

Armeeoberkommando (Nachrichtenabteilung), Feldpost 11, für das ganze nördliche engere Kriegsgebiet; das höchste Kommando in Krystynopol, Feldpost 12, für den nördlichen Teil von Galizien; das höchste Kommando in Brody, Feldpost 201, für den mittleren Teil von Ostgalizien; das höchte Kommando in Lemberg für das Stadtgebiet Lemberg; das höchste Kommando in Stryj, Feldpost 164, für den südlichen Teil von Ostgalizien; das höchte Kommando in Kolomea, Feldpost 351, für Südostgalizien und die Bukowina·

Bei diesen Kommandos kann um die Bewilligung unmittelbar oder durch die Paszbehörde eingeschritten werden, in jedem Fall kann ein solches Einschreiten aber nur unter Vorlage eines gemäss obigen Bestimungen ordungsgemäss von der Passbehörde ausgestellen Reisepasses erfolgen. Alle anderen Einschreiten bleiben unberücksichtigt.

Für Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes wurden durch feldpolizeiliche Anordungen Identitätsbescheinigungen für den Fernverkehr geschaffen, die von den k. u. k. Kommandos oder den staatlichen politischen oder polizeilichen Behörden ausgestellt werden.

III.

Oesterreichisch - ungarisches Okkupationsgebiet.

Das Militärgouvernement umfasst derzeit die Kreise: 1. Dąbrowa, 2. Noworadomsk, 3. Piotrków, 4. Olkusz, 5. Miechów, 6. Jendrzejów, 7. Włoszczowa, 8. Pińczów, 9. Kielce, 10. Końsk, 11. Opoczno, 12. Busk, 13. Sandomierz, 14. Opatów, 15. Wierzbnik, 16. Radom, 17. Kozienice, 18. Janów, 19. Biłgoraj, 20. Nowo-Aleksandria, 21. Lubartów, 22. Lublin, 23, Krasnostaw, 24. Zamość.

Für die Reise in diese Gebiete ist gemäss Verordung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, VBl. Nr. 35, ein Reisepass wie für das weitere Kriegsgebiet (I) notwendig. Ueberdies muss im Passe ausser dem Zwecke auch das Ziel der Reise (wenigstens durch Bezeichnung der wichtigsten Aufenthaltsstellen) angegeben und die Klausel beigefügt sein, dasz der Pass zur Reise in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet gültig ist.

Der Reisepass bedarf ferner der Vidierung durch eine militärische Stelle und zwar entweder durch das k. u. k. Kriegsministerium oder das Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) oder eine der Paszvidierungsstellen des Armeeoberkommandos in Krakau Festungskommando) Szczakowa, Rozwadów oder Lemberg (Stadtkommando). Bei Handlungsreisenden kann das Visum durch einen Auskunftsbogen ersetzt werden, der von der Gewerbebehörde bestätigt und von der Handels- und Gewerbekammer vidiert wird.

Für Reisen in die okkupierten russischen Gebiete ausserhalb des bezeichneten Bereiches des Militärgouvernements gelten dieselben Vorschriften und müssen überdies die Vorschriften für Reisen in das engere Kriegsgebiet (II) eingehalten werden.

17.

Verbot von Zahlungen und Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April l. J. Nr. 10/III. V. Bl. der k. und k. Militärverwaltung in Polen, wurde

1) die Zahlung von Schulden an Angehörige derjenigen Staaten, mit welchen Österreich-Ungarn gegenwärtig im Kriege steht verboten, und

2) angeordnet, dass jeder Schuldner seine Schuld, falls selbe den Betrag von 400 Kronen (200 Rubeln) übersteigt, beim zuständigen Armee-Etappenkommando binnen 14 Tagen zur Anzeige bringe.

In Befolgung dieser Bestimmung fordere ich den Voigt (Bürgermeister) auf, auf ortsübliche Weise in der Gemeinde (Stadt) zu verlautbaren, dass jeder Schuldner, im Falle die Schuld wenigstens 400 K. (200 Rubeln) beträgt, verfplichtet ist, hierüber binnen 8 Tagen dem k. und k. Kreiskommando die Anzeige (mündlich oder schriftlich) zu erstatten. In der Anzeige ist der Name und die Adresse des Gläubigers, der geschuldete Betrag und der Rechtstitel des Anspruches anzuführen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Zahlungen an Glaübiger, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den von österr-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren ständigen Wohnsitz haben.

Das von der kaizerlich-russischen Regierung seinerzeit erlassene Verbot der Zahlungen an österreichische, deutsche oder türkische Staatsangehörige, wurde mit der obzitierten Verordnung aufgehoben.

18.

POSTWESEN.

I.

Seit 1. November ist auch der Zivilbevölkerung der Postverkehr bei dem Postamte in Krasnostaw gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Biłgoraj, Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pińczów Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Bełchatów, Gorzkowice, Kłomnice, Nowa Brzeźnica, Pajęczno, Rudniki, Sulejów, Szczerców, Wolborz, Chełm, Kozienice, Wierzbnik, Zamość, sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einführung des Zivilverkehres auch bei anderen Postämtern in russich Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung zugelassen sind:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Drucksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postanweisungen

g) Postsparkassenerlagscheine

h) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

i) Telegramme.

3) Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten		. . . .	5 h.
„ Briefe	bis 20 g. .	.	10 „
	über 20 „ 250 „ .	.	20 „
„ Drucksachen	„ 50 „ .	.	3 „
„ „	„ 50 „ 100 „ .	.	5 „
„ „	„ 100 „ 250 „ .	.	10 „
„ „	„ 250 „ 500 „ .	.	20 „
„ „	„ 500 „ 1000 „ .	.	30 „

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben	bis 250 g.	. .	10 h
„ „	über 250 „ 350 „	. .	20 „

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	. . . . .	48 h
„ Wertgebühr bis 100 K	. . . .	6 „
über 100 bis 600 K.	. . . .	12 „
für je weitere 300 K	. . . .	6 „
„ Postanweisungen für je 50 K	. . .	10 „
„ Telegramme für das Wort 6 h, mindestens		60 „

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	=	1.25 K.
50 Pfennige	=	62 h.
25 „	=	31 „
10 „	=	12 „
5 „	=	6 „
2 „	=	2 „
1 „	=	1 „

b) russiche Währung:

1 Goldrubel	=	2.50 K.
1 Noten oder Silberrubel . .	=	2.— „
1 Kopeke	=	2 h.

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Vom 1. November angefangen wird der Bestelldienst in Krasnostaw eingeführt. Derselbe findet nur in Krasnostaw statt.

Die Gemeindeämter in Czajki, Fajsławice, Gorzków, Izbica, Krasnostaw, Łopiennik, Rudka, Rudnik und Żółkiewka haben täglich ein mal zum Postamte in Krasnostaw Boten zu entsenden, welche die Sendungen der Einwohner einschliesslich der zur Gemeinde gehörigen Dörfer, Gutshöfe und übrigen Gemeinden in Rybczewice, Turobin, Wysokie und Zakrzew abzuholen und aufzugeben haben.

7) Amtstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:

von VIII bis XII vorm. und von 2 bis 6 nachm.

An Sonntagen von VIII^{30} bis XI^{30} vorm. und von 3 bis 4 nachm.

II.

Auszug aus dem Telegramm-Reglement.

§ 12.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie müssen deutsch, polnisch oder ungarisch abgefasst sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 13.

Zulässig ist.

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. Das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. Das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 14.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 11 angeführten Relationen für das Wort 6 h., mindestens aber 60 h.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 13 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 h; der Rest der Taxe wird rückgezahlt,
   b) die bereist abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotitz;

2) bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3) bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung den vierten Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 h. für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält; bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 h. zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige:
a) auf telegraphischem Wege 60 h. wenn als dringendes Telegramm 90 h.
b) auf postalischem Wege 35 h.;
7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Uebermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;
8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;
9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 h. zu entrichten.

§ 15.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:
a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;
b) bem Botenlohn (§ 16).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Briefmarken, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 16.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlochnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

III.

Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Vdg. des Armee Ober-Kommandanten vom 7./III. l. J. V. Bl. Nr. 8, über den Post und Telegraphendienst § 4. Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:
a) innerhalb des Okkupationsgebietes,
b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien Herzegowina.

Im Okkupationsgebiete sind alle Etap.-Postämter I Kl. und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etap.-Postämter II Kl. mit der Annahme von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etap.-Postämter mit Nummerbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postnw. beträgt 1000 K.

Die Postanw. müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanw. sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h. beträgt.

Die Postanw. können in deutscher oder poln. Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für jede 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsverkmerk „Dienstsache" und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegr. Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanw. angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanw. zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanw. an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbingers und die Echtheit der Untersshrift des Empfangsberechtigten auf der Postanw. zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanw. avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanw. beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanw. beträgt 7 Tage u. zw.

a) nach dem Eintreffen der Postanw., wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanw. oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanw. für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanw. erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihrName und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanw. zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6, Absatz 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanw. an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigungen für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von 3 Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanw.-Beträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanw.-Dienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanw.-Dienst wurde am 1 November 1915 aufgenommen.

Auf dem Postanw.-Abschnitt sind nur kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke gestattet, sonstige Mitteilungen aber sind unzulässig.

19.

Auskunftstellen.

Die vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement errichteten Auskunftstellen haben die Aufgabe, den Handelsverkehr zwischen der österreich-ungarischen

Monarchie und dem Okkupationsgebiet zu fördern und zu regeln. Die Auskunftstellen unterstützen die k. u. k. Heeresverwaltung in der Versorgung des besetzten Gebietes mit allen nötigen Erfordernissen und sollen einerseits dem Handel in der Monarchie Absatzmöglichkeit im Okkupationsgebiet, anderseits Produktionsüberschüssen des Okkupationsgebietes Absatzmöglichkeit in der Monarchie schaffen.

Bei dieser Tätigkeit sind die Ausfuhrverbote aus der Monarchie und die Ausfuhrverbote aus dem Okkupationsgebiete zu überbrücken. Die Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete werden durch die A. St. auf Grund eines Ausfuhrkontingentes gegeben, welches den A. St. von den zuständigen Ministerien zugewiesen wird. Die Kaufleute aus der Monarchie haben bei Abgabe ihrer Ausfuhrgesuche Auskunftbögen auszufüllen, welche von der zuständigen Hadels- und Gewerbekammer zu beglaubigen sind. Kaufleute aus dem Okkupationsgebiete müssen handelsberechtigt sein und haben sich bei Bezug grösserer Warenmengen die Bewilligung ihres zuständigen Kreiskommandos zu beschaffen.

Die A. St. Krakau hat in einem Hefte alle wichtigen Bestimmungen betreffend Ausfuhrverbote, Zoll- und Frachttarife usw. zusammengefasst, welches bei Einsendung eines Betrages von K 1·—sowie 6 Heller für Portospesen zugesandt wird. Ausserdem geben die A. St. mündlich und schriftlich alle gewünschten Aufklärungen über Pass-, Fracht- und Zolltarifangelegenheiten sowie über Absatzmöglichkeit. Die A. St. treten nicht als Käufer oder als Verkäufer auf, nehmen auf den Abschluss des Geschäftes keinen bestimmenden Einfluss, trachten aber Produzenten und Abnehmer zusammenzuführen.

Die A. St. Krakau gibt zur Förderung des Handelsverkehres „Mitteilungen“ heraus, in welchen Einschaltungen ausschliesslich solider und leistungsfähiger Firmen aufgenommen werden. Eine Geschäftsverbindung mit den inserierenden Firmen kann daher wärmstens empfohlen werden. Die Auflage der „Mitteilungen”, dürfte demnächst 10 000 Stück betragen.

Derzeit bestehen:

Die Auskunftstelle in Krakau für die südlichen 17 Kreise und die Auskunftstelle in Petrikau für die nördlichen 10 Kreise des Militärgeneralgouvernements. Es ist jedoch für die allernächste Zeit bereits die Aufstellung weiterer Auskunftstellen beabsichtigt, deren Standorte und die Namen der zugewiesenen Kreise hier veröffentlicht werden.

20.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

I. Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonderes vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt.

Die Gebühr für eine Jagdkarte ist die gleiche wie vor dem Kriege. Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt gleichzeitig zum Tragen des Jagdgewehres und ist ein besonderer Waffenpass in diesem Falle nicht notwendig.

Schonzeit: ▨

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨15		15▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨15				
Sumpfvögel				15▨	▨	▨						
Wasservögel				15▨	▨	▨						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen, Singvögel.	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

21.

Bestreitung der Auslagen der Gemeindegerichte.

Laut Vdg. des M. G. G. vom 22. September l. J. № 750 wird der Aufwand für die Gemeindegerichte nach den Landesgesetzen zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Gemeinden bestritten. Die notwendigen Beträge werden die staatlichen Behörden allein auszahlen und werden die Gemeinden ihre Beträge an die staatliche Kasse (des Kreiskommandos) abzuführen haben.

Zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Papier, Drucksorten und andere Kanzleierfordernisse) werden den Gemeindegerichten vom Kreiskommando die von ihnen in den Grenzen des von der russischen Regierung seinerzeit geleisteten Jahrespauschale (von 400 Rb.) angesprochenen Beträge angewiesen werden.

Ansprüche, die über den Pauschalbetrag hinausgehen, können vom Kreiskommando nur bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise berücksichtigt werden.

22.

Bauernbehörden.

Aus dem Erl. $\frac{\text{Armeeoberkommando}}{\text{Etappenoberkommando}}$ Op. № 77776 vom 1. September 1915.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21 Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe nicht ausüben.

Die nach den Landesgesetzen diesen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden zugewiesen:

a) alle Angelegenheiten privat- rechtlicher Natur—den bestehenden ordentlichen Gerichten nach den bestehenden Kompetenzgrundsätzen;

b) alle anderen Angelegenheiten—dem Kreiskommando in I., dem Militärgeneralgouvernement in II. Instanz.

23.

Eröffnung des Notariatsamtes.

Mit 29. Oktober 1915 wurde das Notariatsamt in Krasnostaw eröffnet.

Die Funktionen dieses Amtes hat der Notar Thaddäus Jarnuszkiewicz aufgenommen.

24.

Eingaben oder Bitten direkt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement sind nicht einzubringen.

Die Bewohner des Kreises sind zu belehren, dass die Einbringung von Eingaben oder Bitten direkt beim k. u. k. Militär-General-Gouvernement nur Verzögerung im Gefolge hat, demnach selbe in Hinkunft nur im Wege des k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen sind.

25.

Bezahlung der beigestellten Wagen und Pferde bei Dienstreisen.

Laut Verordnung des A. O. K. Op. M. V. Nr. 52.077 vom 5. Juni 1915 werden in Hinkunft im h. o. Kreise bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen geleistet und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empangsbestätigung bar ausgezahlt.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für ein einspänniges Fuhrwerk, oder ein Reitpferd 50 Heller zu entrichen sind. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet. Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrzeit zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

26.

Anzeigepflicht bei Infekfionserkrankungen.

I.

Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Scharlach und Dyphterie, sowie jeder Todesfall an einer der erwähnten Krankheiten, muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens, der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden. Demselben sind auch Fälle von Rotz, Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere zu melden.

II.

Zur Anzeige sind verpflichtet.

1. Der zugezogene Arzt,
2. Der zugezogene Feldscher,
3. Der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w.),
4. Der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person,
5. Die berufsmässigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken betraut sind,
6. Der Totenbeschauer,
7. In Kranken- und Humanitätsanstalten sowie in Gefängnissen der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person,
8. Die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten,
9. Bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen.
10. Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt für die unter 2 — 8 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tierarzt oder eine andere der unter 2—8 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

27.

Instruktion betreffs Bekämpfung des Fleckfiebers.

1. An Häusern, wo sich Kranke befinden ist ein Warnungszeichen (z. B. ein Strohwisch) aufzustellen und eine schwarz bemalte Tafel an den Türen dieser Häuser

mit der Aufschrift „Fleckfieber! Eintritt verboten!" anzubringen. Vor dem Hause ist eine Gemeindewache aufzustellen.

2. In der Ortschaft, wo Fleckfieber ausgebrochen ist, ist zu verlautbaren, dass die Einwohner der infizierten Häuser nicht mit Einwohnern anderer Häuser zusammen kommen und keine Versammlungsorte besuchen.

3. Es dürfen nur stille Leichenbegräbnisse stattfinden. Das Hineintragen der Särge in die Kirche, auch das massenhafte Begleiten der Leichen während des Leichenbegängnisse ist verboten.

Die Leichen der an Fleckfiebe gestorbenen, sollen (durch eine Person, welche den Verstorbenen während der Krankheit gepflegt hat) in ein mit 5 percentigen Karbolwasser feucht gemachtes Leintuch eingewickelt und so in den Sarg hinein gelegt werden. Das öffentliche Ausstellen der Leichen ist nicht gestattet. Die Leiche soll im geschlossenen Sarge in die Totenkammer gebracht und binnen 24 Stunden nach dem Eintritte des Todes begraben werden. Auch ist jedwede Zusammenkunft von Verwandten, Leidtragenden etc., sowie die Veranstaltung eines Leichenschmauses in dem Hause, wo der Tod eingetreten ist, verboten. Die aufgestellte Gemeindewache hat die strenge Durchführung dieser Massregeln zu beaufsichtigen.

4. Nach der Genesung und erfolgtem Bade der Kranken, sowie auch nach einem Todesfalle ist die Schlussdesinfektion in fodgender Weise durchzuführen:

A) Die gesamte Wäsche des Kranken und des Wartepersonales, das Bettzeug und sontige Effekten sind in einem mit 0.5% Karbolwasser gefüllten (z. B. in einem Schaff) durch 12 Stunen einzuweichen oder durch 2 Stunden auszukochen. Die Sachen können nachher ausgewaschen werden, keinesfalls aber in Gewässern, wie Teichen oder Flüssen, sondern in Gefässen, im Waschfasse etz. Die Polster, Federbetten (Tuchent) sollen gründlich mit 5% Karbolwasser gewaschen, (das Bespritzen mit Karbolwasser ist zwecklos) und dem Sonnenlicht ausgesetzt werden. Ebenso auch andere Sachen, wie Kleider, Pelze etz.. Schliesslich sind nach dieser Procedur die Sachen durch 14 Tage dem Sonnenlichte an einem luftigen Orte auszusetzen beziehungsweise und vorausgesetzt, dass die Sachen nicht Schaden nehmen, können dieselben auf die Zeit von 12 Stunden in einen gewönlichen heissen Backofen hineingelegt werden, wodurch gleichzeitig die Vertilgung des Ungeziefers, wie der Flöhe und Läuse erzielt wird. Auf diese Weise können Pölster, Federbetten, Schafwollfabrikate, wie Brustlatze, Überwurfmäntel, wollene Decken, wollene Kleider etz. desinfiziert werden.

B) Das Stroh von den Betten darf nicht weggeworfen, sondern muss verbrannt werden. Desgleichen wertlose Sachen, wie Fetzen etz.

C) Die Betten und alle Stubengeräte müssen mit 5% Karbolwasser (mit Petroleum oder heisser Lauge) abgewaschen werden.

D) Die Fussböden der Zimmer und des Vorhauses sollen mit frisch gelöschten Kalk begossen (ein Teil Kalk auf drei Teile Wasser) und die Innenwände der Zimmer gründlich ausgemalt werden.

5. In den Lokalitäten (Zimmern), wo die Kranken liegen, ist ein Schaff mit 5% Karbolwasser behufs Desinfektion schmutziger Wäsche und Sachen des Kranken und des Wartepersonals aufzustellen. Die Sachen müssen in die Karbollösung eingelegt werden.

6. Die Orstbevölkerung ist zu belehren, dass Fleckfieber, nicht nur direkte durch alte Kleider, schmutzige Bettwäsche etz. sonderen auch durch Ungeziefer, wie Flöhe und Läuse, übertragen und die Seuche am wirksamsten durch Ausrottung des Ungeziefers bekämpft wird.

Rapporte über den Stand der Krankheit sind jeden Samstag dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Im Krankenrapporte müssen sowohl im Laufe der Woche Erkrankte wie auch Genesene und eventuell Verstorbene (Vor- und Zuname, Alter und Hausnummer) angegeben werden. Dieser Krankenrapport muss die Kranken im Zeitraume von einem Samstag bis nächsten Samstag ausweisen.

Obiger Befehl ist strikte durchzuführen.

28.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1). Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehötte, Häuser, Gärten), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart vewahrt werden, dass eine Beschädigung Von Personen oder ein Entweichen der Hunde ansgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-Zug-und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

2). Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Übertretung dieses Verbotes sowol der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angefürten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse obne Maulbkorb frei herumlaufenden Hunde zu vetilgen.

3). Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen warzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Wójten die Anzeige zu erstatten.

4). Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5). Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie das k. u. k. Kreiskommando und das zuständige Gend. Posten Kommando hievon zu verständigen.

Wójten und Soltysen werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung in Krakau an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

29.

Bestellung von Vieh- u. Fleischbeschauern.

Behufs rascher Eruierung, Tilgung und Vorbeugung der Verschleppung von Tierseuchen, sowie des Verkaufes gesundbeitsshädlichen Fleisches ordne ich Folgendes an:

Die Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Soltyssen) haben umgehend in jeder Ortschaft Vieh- und Fleischbeschauer und deren Stellvertreter zu designieren, soweit solche Funktionäre noch nicht existieren und die Ernennung binnen 8 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen. Bemerkt wird, dass zu dieser Funktion nur volljährige, unbescholtene, lese- und schreibkundige Personen zu bestellen sind. Die Beschauer sind für ihre Tätigkeit aus den Kassen der Gemeinde (Stadt, Dorf) zu entlohnen.

Die Vieh- und Fleischbeschauer sind verpflichtet:

1) Ein genaues Verzeichnis über den tatsächlichen Stand der Haustiere ihrer Ortschaft nach Tiergattung, Geschlecht und Alter zu führen und zwar nach dem Namen und Wohnung des Eigentümers. Jeder Zuwachs und Verlust eines Tieres ist ein- bezw. auszutragen.

2) Den Gesundheitszustand der Haustiere in der Ortschaft durch öftere Revisionen des Viehstandes zu uberwachen.

3) Jeden Erkrankungs- u. Umstehungsfall von Tieren zu beschauen und im Falle eines Seuchenverdachtes umgehend dem Gemeindevorsteher (Soltys) Meldung zu erstatten. Der letztere ist verpflichtet dies dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Beschau der zur Schlachtung bestimmten Tiere vor und nach der Schlachtung vorzunehmen.

5. Ein genaues Verzeichnis über die bewirkten Schlachtungen nach Tiergattung, Alter Geschlecht und Datum der Schlachtung zu führen.

Hinsichtlich anderer Pflichten werden die Vieh und Fleischbeschauer in entsprechenden Zeiträumen belehrt werden

30.

Anzeigepflicht über Infektionskrankheiten der Haustiere.

Behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen finde ich nachstehendes anzuordnen:

Der Besitzer des Tieres ist verpflichtet unverzüglich dem Sołtys resp. Gemeindevorsteher den Ausbruch einer Tierseuche oder einer verdächtigen Krankheits-Erscheinung anzuzeigen und das Tier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten. Im Falle des Umstehens muss der Kadaver am Aasplatze bis zum Eintreffen des k. u. k. delegierten Veterinärs liegen bleiben. Die Sołtysse resp. Gemeindevorsteher sind verpflichtet verdächtige Erkrankungen oder ein Verenden von Tieren unter verdächtigen Umständen im kürzesten Wege dem k. u. k. Kreiskommando, unter Angabe des Namens des Besitzers, der Hausnummer, der Krankheitserscheinungen und der Anzahl der erkrankten oder verendeten Tiere sofort bekanntzugeben. Zugleich hat der Sołtys (Gemeindevorsteher) vorläufig vorzusorgen, dass die kranken und seuchenverdächtigen Tiere den Raum wo sie untergebracht sind, nicht verlassen.

Anzeigepflichtige Seuchen sind folgende:

A) Bei Pferden (Esel, Maulesel).

1) Rotz:

Krankheitserscheinungen:

Ein gelb-grüner Ausfluss aus den Nasenlöchern, bisweilen mit Blut gemischt, Anschwellung der Unterkieferdrüsen gewöhnlich einseitig, hart, schmerzlos. In den Nasenlöchern besonders an der Scheidewand, harte, graue Knötchen, welche in Geschwüre mit ungleichen, gezackten Rändern übergehen. In der Haut treten bis zur Grösse einer Wallnuss Beulen auf, welche bald erweichen und Geschwüre bilden.

Bisweilen Atembeschwerden, dumpfer Husten und Abmagerung.

Je nach dem Sitze der Rotzkrankheit, bezeichnet man das Leiden als Nasen- Haut- und Lungenrotz.

2) Räude.

An der Haut besonders am Kopfe, Halse, der Schweifwurzel bilden sich kleine Knötchen, in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen besetzte Stellen entstehen. Infolge des Juckreitzes, scheuern, beissen und kneipen sich die Pferde beständig. Die Haut wird hiedurch wund und bedeckt sich mit Krusten.

3) Beschälseuche.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen durch Hautanschwellung und Rötung der Schleimhaut, Bläschen, aus denen sich später Geschwüre oder kleine gelbweisse Flecken bilden. Aus den Schamteilen tritt schleimig eitriger Ausfluss. Die Tiere äussern dabei einen lebhaften Geschlechtstrieb. Nach längerer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut thalergrosse Anschwellungen und Lähmungen des Hinterteiles ein.

4) Bläschenausschlag.

Auch diese Krankheit ist eine Geschlechtskrankheit. Die Krankheitserscheinungen sind dieselben wie bei der Beschälseuche, jedoch zeigen sich hier keine thalergrossen Anschwellungen und Lähmungen und der Verlauf ist viel rascher.

Die Seuche kommt auch beim Rindvieh vor.

5) Milzbrand

Rasch und meist tödlich verlaufende am häufigsten bei Rindern und Schafen namentlich in sumpfigen Gegenden vorkommende Krankheit.

Plötzliches Umstehen, Zittern und Zuckungen der Gliedmassen, Atembeschwerden, bisweilen Schleimhautblutungen, blutiger Durchfall und Geschwülste an verschiedenen Körperteilen. Bei Ziegen und Schweinen seltener vorkommend.

B) Beim Rindvieh.

1) Maul- und Klauenseuche.

Speichelausfluss, Lamheit, Bläschen und Geschwüre auf der Schleimhaut des Maules, auf der Haut der Krone der Klauen und bisweilen auf dem Euter. Kommt bei allen Klauentieren vor.

2) Rinderpest.

Die sichtbaren Schleimhäute der Maulhöhle, der Nase und des Mastdarmes sind mit weissen Schichten bedeckt. Husten; Durchfall.

3) Tuberkulose (Perlsucht).

Abmagerung. verminderte Fresslust, dumpfer Husten, Durchfall.

4) Lungenseuche.

Hohes Fieber, starker Husten, das Atmen schwer, rascher wie sonst. Die Krankheit kommt bei mehreren Rindern gleichzeitig vor.

5) Rauschbrand.

Weisse, schmerzhafte sich rasch ausbreitende beim Anfühlen knisternde Geschwülste an verschiedenen Körperteilen, am häufigsten an den Schultern und am Kreuze. Sehr rasch und meist tödlich verlaufende Krankheit.

6. Milzbrand, wie unter A-5.

7. Bläschenausschlag, wie u«ter A-4.

C) Bei den Schweinen.

1) Schweinepest (Schweineseuche) Appetitverlust, Erbrechen, Verstopfung oder Durchfall, mitunter mit Blut gemengt. Husten, grosse Schwäche, namentlich in den Hinterterteilen. Nicht selten treten Hautausschäge auf.

2) Rotlauf der Schweine.

Plötzlicher Appetitverlust, Rötung der Haut an den Ohren, am Halse, an der Brust und Unterbauch, dann violette Verfärburg dieser Teile. Verstopfung, Zittern und Zuckungen, grosse Schwäche, rascher Verlauf der Krankheit.

3) Milzbrand wie A-5.

4) Maul und Klauenseuche wie B-1.

D) Bei Schafen und Ziegen.

Pockenseuche.

Am Kopfe an der Innenfläche der Vorder- und Hinterfüsse, an der Brust und dem Bauche kleine rote Flecke, welche sich dann zu bohnengrossen Knötchen erhaben, aus denen sich einige Tage später Bläschen mit einem zähflüssigen Inhalte bilden, dieselben füllen sich nach einigen Tagen mit Eiter und vertrocknen schliesslich zu Krusten.

2) Milzbrand wie A-5.

3) Räude wie A-2.

4) Maul- und Klauenseuche wie B-1.

E) Beim Geflügel.

1) Geflügelcholera.

Ist eine sehr rasch verlaufende Krankheit, von welcher Hühner, Truthühner, Gänse und Enten ergriffen werden und welche fast ausnahmslcs, bisweilen schon eine ½ Stunde nach der Erkrankung tödlich endigt.

Nachlassen der Munterheit, Fresslust, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Durchfall.

2) Hühnerpest.

Die Krankheit befällt zumeist Hühner, ausnahmsweise auch Gänse. Ist der Geflügelcholera ähnlich und führt bei den ergriffenen Tieren meistens in 2—4 Tagen zum Tode. Ein Durchfall kommt bei Hühnerpest seltener vor.

F) Bei allen Tieren.

Wutkrankheit.

Aufgeregtes Benehmen, Neigung zum Beissen, zum Verletzten durch Schlagen (Pferde), Stossen (Kühe) und dgl. In anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung ein.

Schwäche, Lähmung verschiedener Körperteile, besonders des Unterkiefers und Hinterteiles.

Die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung ungeniessbare u. unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh und dgl. zu verschlingen, hervor. Die Stimme wird rauh und heiser.

Der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5—7 Tage der Krankheit.

Die Erscheinungen der Wutkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Tieren gleich.

Dies ist in allen Ortschaften sofort in ortsüblicher Art zu verlautbaren und die Einwohner darauf aufmersksam zu machen, dass im Falle der Verheimlichung von Tierseuchen die Schuldigen bestraft werden.

31.

Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Melkkühen.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch auch in Hinkuft zu sichern und im Okkupationsgebiete die Nachzucht nicht zu gefährden, ist das Schlachten von Kälbern sowie von Melk- und Zuchtkühen weitgehendst einzuschränken, weshalb verordnet wird:

1) Kühe und Kalbinen, sowie Sauen, welch sich im einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, dass dieser Zustand den mit der Haltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigen Personen erkennbar ist, dürfen— Notschlachtungen ausgenommen—zwecks Schlachtung nich verkauft und auch nicht geshlachtet werden.

2) Melk-und Zuchtkühe, weibliche und kastrierte Kälber, sowie Kalbinen und Ochsen bis zum Alter von 2 1/2 Jahren und Stierkälber, sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von 2 1/2 Jahren ist durch 4, das Alter von 2 Jahren durch 2 bleibende grosse Schneidezähne gekennzeichnet.

Für die Erteilung der Bewilligung ist in jeder Gemeinde eine sachverständige Person zu bestellen,

3) Für Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkaufe zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate, zurückgerechnet vom Tage des Ansuchens, wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat. Ueberdies muss das in diesem Falle zur Schlachtung bestimmte Kalb am Tage des Abtransportes die Merkmale der Kälberreife das ist 8 vollständig durch brochene von derbem Zahnfleische umschlossene Schneidezähne und abgeheilten Nabel aufweisen.

4) Die behördliche Bewilligung bezüglich der Kälber utd Jungrinder kann dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte nur aus erheblichen Gründen erteilt werden.

Als derartige Gründe haben insbesonders zu gelten:

a) Mangel der körperlichen Eignung eines Kalbes zur Aufzucht,

b) Krankheiten, Gebrechen und nicht zu behebende kümmerliche Entwicklung der Tiere,

c) Mangel der füreine dauernde, wenn auch blos notdürftige Unterbringung der Tiere erforderlichen Räumlichkeiten.

d) Mangel an dem nötigen Futter,

c) Eine solche wirtschaftliche Lage des Züchters, dass für ihn der Entgang des Erlöses aus dem Verkaufe einen empfindlichen Nachteil für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung des Betriebes zur Folge hätte.

5) Für Melk-und Zuchtkühe ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkaufe zwecks Schlachtug nur dann zu erteilen, wenn die weitere Haltung der Kühe mit Rüchsicht auf die Verhältnisse des betreffenden Betriebes nicht als wirtschaftlich begründet erscheint,

6) Tiere der im Punkt 2 bezeichneten Gattungen dürfen ohne Beibringung der Bewilligung, auf Schlachtviehmärkte und zur Schlachtung nicht zugelassen werden.

32.

Verbot der Wertherabsetsung der Kronenwährung.

Nachdem es sich heraugestellt hat, dass seitens weiter Kreise der Bevölkerung noch immer 1 Rubel nicht mit 2 Kronen gleichgehalten wird, sondern dafür ein weit höherer Betrag gerechnet wird, gibt das k. u. k. Kreiskommando neuerdings folgendes bekannt:

1) Jeder, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel=2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 20 Kronen bestraft.

2) Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Gemeindeamt bzw. Gemeindepolizisten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung wissentlich entzieht, verfälltdenselben Strafen, die sub 1) bestimmt worden sind.

3) In jedem Verkaufslokal ist an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine grosse, deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Noten- oder Silberrubel	2 Kronen
1 Kopeke	2 Heller
1 Goldrubel	2 Kronen 50 Heller
1 Mark	1 Krone 25 Heller

Geschäfte, in denen solche Tafeln bis zum 15 November l. J. nicht angebracht, oder nach diesem Tage nicht dauernd erhalten werden, verfallen der Sperre.

33.

Verbot des Fahrens der Furwerke an der falschen Seite des Weges.

Links ausweichen. — Rechts vorfahren!

Trotz der während der Amtstage publizierten Verordnung, mit welcher die Strassenfahrordnung geregelt wurde, häufen sich noch immer Fälle, dass die Fuhrleute auf der unrichtigen Strassenseite zu fahren pflegen und hiedurch die öffentliche Sicherheit arg bedrohen.

Es ist daher die Bevölkerung sogleich auf ortsübliche Weise zu belehrn, dass auf der **linken** Seite zu fahren, **links** auszuweichen, hingegen rechts vorzufahren ist.

An den Strassenkreuzungen und in den Ortschaften sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen:

„Links fahren!"

34.

Warenverkauf-Verbot im Umherziehen.

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Marktage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

35.

WARNUNG

betreffs unvorsichtiges Hantieren mit den nicht eksplodirten Artilleriegeschossen.

Trotz wiederholt an die Bevölkerung des h. o. Kreises ergangener eindringlicher Warnungen ereignen sich noch immer bedauerliche Fälle des Todes oder schweren Verletzung durch unvorsichtiges Hantieren mit aufgefundenen und nicht eksplodirten Artilleriege schossen oder Bomben.

Es werden daher nochmals alle Diejenigen, die dergleichen Geschosse auffinden, in ihrem eigenen Interesse nachdrücklich aufmerksam gemacht, die vorgefundenen Gegenstände nicht zu berühren, sondern stets ungesäumt den nächsten Gendarmerieposten hievon zu verstädigen, der alle zur Verhütung eines Unglücksfalles erforderlichen Massnahmen zu treffen haben wird.

36.

Ablieferung von Waffen und Munition.

Trotzdem durch Verordnung des Armeeoberkommandanten von 16. Februar 1915, verlautbart im hiesigen Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Oktober 1915 u. Z. 8., die sofortige Ablieferung aller noch im Besitze der Zivilbevölkerung sich befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände angeordnet wurde, haben die besonders in den letzten Monaten sich mehrende Raubüberfälle und andere Strafangelegenheiten den Beweis erbracht, dass sich noch viele Waffen und Munitionsgegenstände in den Händen dazu unberechtigter Personen befinden.

Es wird daher die ganze Zivilbevölkerung des Kreises nochmals eindringlichst aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen von der Verlautbarung dieser Aufforderung alle noch in ihrem Besitze befindlichen Schuss-Hieb- und Stichwaffen, Patronen, Kapseln, Kugeln und Pulvervorräte, sowie alle anderen Munitionsgegenstände dem k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw bzw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern, widrigenfalls alle mit einer Waffe in den Händen aufgegriffenen Personen als einer Raubabsicht verdächtigt, behandelt, in längerer Untersuchungshaft gehalten und einer rücksichtslos strengsten Bestrafung entgegengeführt werden.

37.

Prämien für gefundenes Kriegsmaterial.

Für von der Zivilbevölkerung gefundenes und ordnungsmässig abegeführtes resp. angezeigtes Kriegsmaterial werden folgende Geldprämien ausgezahlt:

a) für ein österreichisches oder deutsches Gewehr komplett . 5 K.
b) für ein russisches Gewehr . . . . 4 K.
c) für ein Maschinengewehr . . . . 50 K.
d) für ein Feldgeschütz bis . . . . 300 K.
e) für eine Feldhaubitze bis . . . . 500 K.
f) für ein schweres Geschütz bis . . . . 800 K.
g) für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, Pferde, Vieh etc.) je nach dem Werte des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung,
h) für Infanteriemunition und diverse Metalle 1—30 Heller pro 1 kg.,
i) für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle scharfer Artilleriemunition (Blindgänger), welche wegen Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden soll, 60 Heller.

Diese Prämien werden auch für die blosse Angabe von Örtlichkeiten, wo Waffen und Geschütze versteckt (vergraben) sind, gewärt; für nicht komplettes Kriegsmaterial wird dagegen 1/4 von der Prämie in Abzugt gebracht.

Die gefundenen Gegenstände sind dem nächsten k. u. k. Etappenstationskommando abzuführen, welches die entfallende Prämie feststellt, diese wird gegen Empfangsbestätigung vom k. u. k. Kreiskommando ausgezahlt.

38.

Ankauf von Obstbaumholz.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume.

Eine solche Auswertung der Ostbäume ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, per 2 Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde), mindestens 28. cm. Durchmeseser besitzen, für die Schafterzeugung gute Verwendung finden könnte.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Personen, welche solches Holz verkaufen wollen, haben sich beim nächsten Gendarmerieposten zu melden und die Gattung, Menge, Preis sowie Ort des Lagers anzugeben.

39.

STECKBRIEF.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz veröffentlicht Folgendes:

Jn der Zeit zwischen dem 11 und 15 August l. J. wurde der Bauer Ignaz Góraś aus Dziurów (südlich von Sandomierz), von einem unbekannten Täter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einen Schützengraben zirka 3000 Schritte südlich Wysiadłów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdächtig ercheint ein junger Bursche, welcher am 11 August in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen das Schwein nach Opatów bezhgw. Klimontów überführte.

Das Pferd, eine dunkelbraune Stute, ziemlich hoch, 600 K. wert, und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

PERSONSBESCHREIBUNG.

Mittelgross, mit schwarzen Haaren, zirka 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzem, schwachen Schnurrbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. und k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

40.

Einladung zur Pränumeration des „Verordnungblattes des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements in Lublin."

Das k. u. k. Kreiskommando fordert gemäss der Verordung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement vom 8. Oktober l. J. Nr. 1018 auf, in der Gemeinde—in der bisher üblichen Weise allseitig zu verlautbaren, dass das Verordungsblatt des Militärgeneralgouvernements auch von Privatpersonen gegen Erlegung einer Pränumerationsgebühr 2. K. für eine Serie von 10 Nr. bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos bezogen werden kann.

41.

Eisenbahnverkehr auf den Linien im Okkupationsgebiete für Zivilgebrauch.

Der Zivil- Personen- und Gepäckverkehr ist auf den nachstehend verzeichneten Linien der k. u. k Heeresbahn zugelassen:

a) Granica—Iwangorod
b) Granica—Ząbkowice (Sombkowice)
c) Kazimierz—Sosnowice
d) Strzemieszyce—Zagórze—Dąbrowa (Dombrowa)
e) Strzemieszyce—Golonog We. E.—Dąbrowa (Dombrowa)
f) Kielce—Czenstochau (Tschenstochau):
g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów (Tomaschow)
h) Skarzysko (Bzin)—Nadbrzezie
i) Iwangorod—Lublin
k) Lublin—Cholm*)
l) Lublin—Lubartów*)
m) Lublin—Rozwadów

Für den unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zugelassenen Zivil- Personen- und Gepäckverkehr gelten folgende Bestimmungen:

I. PERSONENVERKEHR.

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Personen besteht nicht. Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, Zugsanschlüsse und die Erreichung des Reisezieles **haftet die Eisenbahn nicht.**

2. Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen und zwar:

a) für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte **Identitätskarte** (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V. Bl.)

b) für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V. Bl. entsprechender **Reisepass;** dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

3. Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sinden in den Stationen ausgehängten Preistafeln zu entnehmen.

4. Kinder bis zum vollendeten vierten Jahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Jahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zum halben Preise befördert.

5. Die Fahrkarten gelten nur für einen Tag und sind in der Zielstation abzugeben. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

6. Wer ohne giltigen Fahrtausweis angetroffen wird, muss das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 K. bezahlen. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. GEPÄCKVERKEHR.

1. Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung—in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen u. dgl. — als solches kenntlich sein.

2. Reisegepäck wird nur im Gesamtgewicht von 50 kg für jede Person angenommen.

3. Die Gepäckfracht betragt für Entfernungen bis 200 km für jedes Stück 2 Kronen, für grössere Entfernungen 4 Kronen.

4. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie der Reisende zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt.

5. Reise- und Handgepäck kann, unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen, auf seinen Jnhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nich zu seinem Reisebedarf gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 Kronen an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

6. Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

7. Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nicht. Für die Beförderung des Gepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäckes **haftet die Eisenbahn nicht.**

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausffal von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

---

*) Giltig vom Tage der Aufnahme des Zivil-Reise- und Gepäckverkehres.

Der K. u. k. Kreiskommandant.

Drukarnia A. Rozdoby w Lublinie.